

# **SATZUNG**

## **der Gemeinde Ahnatal über die Stellplatzpflicht sowie die Gestaltung, Größe, Zahl der Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze für Fahrräder und die Ablösung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge**

### **Stellplatz- und Ablöse-Satzung**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.10.1992 (GVBl I S. 534) sowie der §§ 50 und 87 der Hessischen Bauordnung (HBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.12.1993 (GVBl I S. 655) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ahnatal in ihrer Sitzung am 22. August 1995 die nachstehende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Stellplatzpflicht**

- (1) Für das Gebiet der Gemeinde Ahnatal wird bestimmt, daß bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, nur errichtet werden dürfen, wenn Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze für Fahrräder in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden (notwendige Stellplätze, Garagen und Abstellplätze für Fahrräder).
- (2) Wesentliche Änderungen von Anlagen nach Absatz 1 oder wesentliche Änderungen in ihrer Benutzung stehen der Errichtung im Sinne des Abs. 1 gleich.
- (3) Sonstige Änderungen von Anlagen nach Abs. 1 sind nur zulässig, wenn Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze in solcher Zahl, Größe und Beschaffenheit hergestellt werden, daß sie die infolge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Fahrzeuge aufnehmen können.
- (4) Für das Gebiet der Gemeinde Ahnatal wird bestimmt, daß die Verpflichteten unter Fortfall der Herstellungspflicht an die Gemeinde einen Geldbetrag zu zahlen haben, wenn die Herstellung von Stellplätzen oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist (Stellplatzablösung).

Die Höhe des Geldbetrages ergibt sich aus § 5.

#### **§ 2**

##### **Gestaltung der Stellplätze**

- (1) Stellplätze sind mit Pflaster-, Verbundsteinen oder ähnlichen luft- und wasserdurchlässigem Belag auf einem der Verkehrsbelastung entsprechenden Unterbau herzustellen.
- (2) Stellplätze sind ausreichend mit geeigneten Bäumen und Sträuchern zu umpflanzen. Für je 5 Stellplätze ist ein standortgeeigneter Baum (Stammumfang mind. 10 cm, gemessen in 1 m Höhe) in einer unbefestigten Baumscheibe von ca. 4,0 m= Größe zu pflanzen und

dauernd zu unterhalten. Zur Sicherung der Baumscheiben sind geeignete Schutzvorrichtungen, wie z.B. Abdeckgitter, vorzusehen.

Stellplätze mit mehr als 1.000 m<sup>2</sup> Flächenbefestigung sind zusätzlich durch eine raumgliedernde Bepflanzung zwischen den Stellplatzgruppen zu unterteilen. Böschungen zwischen Stellplatzflächen sind flächendeckend zu bepflanzen.

### **§ 3**

## **Größe der Stellplätze, Garagen und Abstellplätze**

(1) Folgende Stellplatzgrößen werden festgesetzt:

1. Für einen Personenkraftwagen oder einen Lastkraftwagen bis zu 2,5 t Gesamtgewicht oder einem Omnibus mit höchstens 10 Sitzplätzen oder einem Anhänger grundsätzlich 18 m<sup>2</sup>,
2. für einen Lastkraftwagen von mehr als 2,5 t bis 10 t Gesamtgewicht oder einem Omnibus mit mehr 10 Sitzplätzen grundsätzlich 50 m<sup>2</sup>,
3. für einen Lastkraftwagen von mehr als 10 t Gesamtgewicht oder ein Sattelfahrzeug oder einen Gelenkbus grundsätzlich 150 m<sup>2</sup>.

(2) Für Garagen und überdeckte Stellplätze (Carports) wird eine Größe von mindestens 5,50 x 2,50 m festgesetzt.

(3) Für Abstellplätze (Fahrräder) wird eine Größe von 1,70 x 0,8 m festgesetzt.

### **§ 4**

## **Zahl der Stellplätze, Garagen und Abstellplätze für Fahrräder**

(1) Die Zahl der Stellplätze bemißt sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage 1, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Wenn für mehrere Betriebe, Verwaltungen, Versammlungsstätten, Schulen usw., deren Geschäfts-, Betriebs-, Dienst- und Schulzeiten sich zeitlich ablösen, gemeinsame Stellplätze geschaffen werden, dann bemißt sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf.

Steht die Gesamtzahl in einem offensichtlichen Mißverhältnis zum tatsächlichen Bedarf so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze entsprechend vermindert werden, sofern eine wechselseitige Benutzung sichergestellt ist.

(3) Bei der Stellplatzberechnung ist jeweils auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.

(4) Sofern Garagen oder Carports errichtet werden, gelten die gleichen Zahlen wie im Falle der Errichtung von Stellplätzen.

## § 5 Ablösebetrag

Für das Gebiet der Gemeinde Ahnatal werden folgende Ablösungsbeträge festgelegt:  
 Stellplatz nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 5.400,--DM Stellplatz nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 15.000,-- DM  
 Stellplatz nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 45.000,-- DM

## § 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.  
 Der § 17 einschl. der als Anlage beigefügten Tabelle der Bausatzung vom 1. Juni 1993 tritt außer Kraft.

Ahnatal, den 10. Oktober 1995

(Siegel)

Der Gemeindevorstand  
 der Gemeinde Ahnatal  
 gez. Poetzsch  
 Bürgermeister

## Anlage 1 zur Stellplatz- und Ablösesatzung der Gemeinde Ahnatal

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
<b>1</b>	<b><u>Wohngebäude</u></b>		
1.1	Einfamilienhäuser	2 Stpl. Gebäude	keine
1.2	Zweifamilienhäuser	3 Stpl. Gebäude	keine
1.3	Dreifamilienhäuser	4 Stpl. Gebäude	1 je Wohnung
1.4	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	1,3 Stpl. je Wohnung	1 je Wohnung
1.5	Gebäude mit Altenwohnungen	0,5 Stpl. je Wohnung	0,2 je Wohnung
1.6	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stpl. je Wohnung	2 je Wohnung
1.7	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Stpl. je 15 Betten jedoch mind. 2 Stellplätze	1 je 3 Betten
1.8	Wohnheime für Studierende	1 Stpl. je 4 Betten	1 je Bett
1.9	Wohnheime für Pflegepersonal	1 Stpl. je 3 Betten, jedoch mind. 3 Stellplätze	1 je 3 Betten
1.10	Wohnheime für Berufstätige	1 Stpl. je 2 Betten, jedoch mind. 3 Stellplätze	1 je 3 Betten
1.11	Altenwohnheime, Altenheime	1 Stpl. je 8 Betten, jedoch mind. 3 Stellplätze	1 je 10 Betten

<b>2 <u>Gebäude mit Büro- Verwaltungs- und Praxisräumen</u></b>		
2.1 Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stpl. je 30 m <sup>2</sup> Nutzfläche	1 je 50 m <sup>2</sup> Nutzfläche
2.2 Räume mit erheblichem Publikumsverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Praxisräume u. dergl.)	1 Stpl. je 20 m <sup>2</sup> Nutzfläche, jedoch mind. 3 Stellplätze	1 je 30 m <sup>2</sup> Nutzfläche
<b>3 <u>Verkaufsstätten</u></b>		
3.1 Läden, Geschäftshäuser	1 Stpl. je 35 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche. jedoch mind. 2 Stellplätze je Laden	1 je 60 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche
3.2 Geschäftshäuser mit geringem Publikumsverkehr	1 Stpl. je 50 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche	1 je 80 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche
3.3 Verbrauchermärkte	1 Stpl. je 15 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche	1 je 80 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche
<b>4 <u>Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen</u></b>		
4.1 Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stpl. je 5 Sitzplätze	1 je 20 Sitzplätze
4.2 Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragshäuser)	1 Stpl. je 7 Sitzplätze	1 je 7 Sitzplätze
4.3 Gemeindekirchen	1 Stpl. je 25 Sitzplätze	1 je 15 Sitzplätze
4.4 Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 15 Sitzplätze	1 je 25 Sitzplätze
<b>5 <u>Sportstätten</u></b>		
5.1 Sportstätten ohne Plätze für Publikum (z.B. Trainings-Sportplätze)	1 Stpl. je 250 m <sup>2</sup> Sportfläche	1 je 250 m <sup>2</sup> Sportfläche
5.2 Sportplätze mit Sportstadien mit Plätzen für Publikum	1 Stpl. je 250 m <sup>2</sup> Sportfläche, zusätzl. 1 Stpl. je 15 Plätze für Publikum	1 je 30 Plätze für Publikum
5.3 Turn- und Sporthallen ohne Plätze für Publikum	1 Stpl. je 50 m <sup>2</sup> Hallenfläche	1 je 50 m <sup>2</sup> Hallenfläche
5.4 Turn- und Sporthallen mit Plätzen für Publikum und Fitneßcenter	1 Stpl. je 50 m <sup>2</sup> Hallenfläche, zusätzl. 1 Stpl. je 15 Plätze für Publikum	1 je 50 m <sup>2</sup> Hallenfläche, zusätzl. 1 je 15 Plätze für Publikum
5.5 Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 200 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	1 je 200 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche
5.6 Hallenbäder ohne Plätze für Publikum	1 Stpl. je 5 Kleiderablagen	1 je 5 Kleiderablagen
5.7 Hallenbäder mit Plätzen für Publikum	1 Stpl. je 5 Kleiderablagen, zusätzl. 1 Stpl. je 15 Plätze für Publikum	1 je 10 Kleiderablagen, zusätzl. 1 je 10 Plätze für Publikum

5.8	Tennisplätze ohne Plätze für Publikum	4 Stpl. je Spielfeld	1 je 2 Spielfelder
5.9	Tennisplätze mit Plätzen für Publikum	4 Stpl. je Spielfeld, zusätzl. 1 Stpl. je 15 Plätze für Publikum	1 je 2 Spielfelder, zusätzl. 1 je 10 Plätze für Publikum
5.10	Minigolfplätze	6 Stpl. je Minigolfanlage	5 je Minigolfanlage
5.11	Kegel-, Bowlingbahnen	4 Stpl. je Bahn	2 je Bahn
<b>6 <u>Gaststätten und Beherbergungsbetriebe</u></b>			
6.1	Gaststätten	1 Stpl. je 8 m <sup>2</sup> konzessionierter Fläche	1 je 8 m <sup>2</sup> konzessionierter Fläche
6.2	Diskotheken	1 Stpl. je 6 m <sup>2</sup> konzessionierter Fläche	1 je 20 m <sup>2</sup> konzessionierter Fläche
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 4 Betten, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag Nr. 6.1	1 je 25 Betten
6.4	Jugendherbergen	1 Stpl. je 10 Betten	1 je 10 Betten
<b>7 <u>Krankenanstalten</u></b>			
7.1	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 5 Betten	1 je 25 Betten
7.2	Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 4 Betten	1 je 40 Betten
7.3	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 Stpl. je 3 Betten	1 je 50 Betten
7.4	Altenpflegeheime s. A. 1.9	1 Stpl. je 8 Betten	1 je 50 Betten
<b>8 <u>Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung</u></b>			
8.1	Grundschulen	1 Stpl. je 30 Schüler/innen	1 je 3 Schüler/innen
8.2	Sonstige allgem. Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stpl. je 25 Schüler/innen, zusätzl. 1 Stpl. je 5 Schüler/innen über 18 Jahre	1 je 3 Schüler/innen
8.3	Sonderschulen für Behinderte	1 Stpl. je 15 Schüler/innen	1 je 15 Schüler/innen
8.4	Fachhochschulen, Hochschulen	1 Stpl. je 4 Studierende	1 je 6 Studierende
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten und dergl.	1 Stpl. je 25 Kinder, jedoch mind. 2 Stellplätze	1 je 25 Kinder
8.6	Jugendfreizeitheime und dergl.	1 Stpl. je 15 Besucher/innenplätze	1 je 5 Besucher/innenplätze
<b>9 <u>Gewerbliche Anlagen</u></b>			
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stpl. je 60 m <sup>2</sup> Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	1 je 60 m <sup>2</sup> Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte

9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stpl. je 100 m <sup>2</sup> Nutzfläche oder 3 Beschäftigte	1 je 5 Beschäftigte
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand	1 je 5 Wartungs- oder Reparaturstände
9.4	Tankstellen mit Wartungsplätzen	5 Stpl. je Pflegeplatz	
9.5	Automatische Kraftfahrzeug- Waschstraßen	5 Stpl. je Waschanlage	
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 Stpl. je Waschplatz	
9.7	Spiel- und Automatenhallen	1 Stpl. je 8 m <sup>2</sup> Nutzfläche, jedoch mind. 3 Stellplätze	1 je 20 m <sup>2</sup> Nutzfläche
<b>10 <u>Verschiedenes</u></b>			
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stpl. je 5 Kleingärten	keine